



Amtsblatt für den Landkreis Börde

4. Jahrgang

08. 08. 2010

Nr. 57

Inhalt

1. Verbandsgemeinde Flechtingen: Gefahrenabwehrverordnung
2. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Kreisausschusses

3. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung
4. Impressum

Gefahrenabwehrverordnung

Betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, offenen Feuern im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, Tierhaltung sowie mangelhafter Hausnummerierungen der Verbandsgemeinde Flechtingen

Auf Grund §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert am 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15.07.2010 für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen; zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
2. Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;
3. Fahrzeuge:
Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;
4. Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.
5. Offene Feuer:
Offene Feuer sind Feuer, die im Freien gehalten werden und von keiner feuerfesten Umhüllung umschlossen sind. Offene Feuer sind nicht Feuer in Grillgeräten, Gartenkaminen und anderen handelsüblichen Terrassen- und Gartenöfen.

§ 2

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf dem Dach liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im öffentlich zugänglichen Bereich Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände und Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffällende Warnschilder kenntlich gemacht oder abgesperrt werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Straßennamensschildern, Lichtzeichenanlagen und Verkehrszeichen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet werden, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperren oder so zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von den Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.
- (6) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 3

Ruhestörender Lärm

- (1) Unbeschadet der Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung Ruhezeiten
von 22:00 bis 07:00 Uhr zu beachten.
- (2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unteiliger Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere
 1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, die nicht unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV - fallen, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen sowie Pumpen
 2. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
 3. der Betrieb und das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.
- (3) Geräte und Maschinen i. S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 der 32. BImSchV (insbesondere Rasenmäher, Rasentrimmer/Rasenkantenschneider, Heckenscheren, Schredder/Zerkleinerer, tragbare Motorkettensägen, Motorhacken, Beton- und Mörtelmischer) dürfen über die immissionsrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht betrieben werden.
- (4) Das Verbot der Absätze 2 - 3 gilt nicht
 1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.
- (5) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Lauflassen von Motoren verboten.
- (6) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen einschließlich Probetrieb.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft, Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (3) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind die Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege der Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.
- (4) Hunde sind von Kinderspielplätzen fernzuhalten.

§ 5

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern, ähnlicher Größe sowie das Flämmen sind verboten.
- (2) Genehmigte Feuer sind ständig zu überwachen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (3) Die Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstiger Verfügungsberechtigter. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6

Eisflächen

- (1) Das Betreten der Eisflächen von Gewässern ist verboten.
- (2) Es ist verboten:
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

§ 7

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Verbandsgemeinde Flechtingen festgesetzten Hausnummer zu versehen; sie ist zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Ummummerierung.
- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmittlinie der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sichtbar und lesbar ist.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Verbandsgemeinde Flechtingen unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen Privatweg von der Straße zu erreichen, so ist von denen am Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten der anliegenden Grundstücke ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen ist zu dulden.

§ 8

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsbüchlich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 2. § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe unterhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 3. § 2 Abs. 3 frisch gestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffällende Warnschilder kenntlich macht,
 4. § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeeinrichtungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
 5. § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder bei Dunkelheit beleuchtet,
 6. § 2 Abs. 6 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehält,
 7. § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Tätigkeiten durchführt,
 8. § 3 Abs. 3 Geräte und Maschinen i.S. des § 7 Abs. 1 Nr. 1 BImSchV über die immissionsrechtlichen Bestimmungen hinaus im Freien von 13:00 bis 15:00 Uhr betreibt,
 9. § 3 Abs. 5 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
 10. § 3 Abs. 6 Werkssirenen und andere akustische Signalgeräte, außer zur Abgabe von Warn- und Alarmzeichen oder für den Probetrieb, gebraucht,
 11. § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird oder durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stört,
 12. § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt herumlaufen, Personen anspringen oder anfallen,
 13. § 4 Abs. 3 Tiere Straßen und Anlagen verunreinigen,
 14. § 4 Abs. 4 Hunde nicht von Kinderspielplätzen fernhält,
 15. § 5 Abs. Oster-, Lager- oder andere offene Feuer ähnlicher Größe anlegt oder flämmt, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung gem. § 8 zu sein,
 16. § 5 Abs. 2 Satz 1 ein zugelassenes Feuer im Freien nicht beaufsichtigt,
 17. § 5 Abs. 2 Satz 2 Feuerstellen verlässt ohne sie abzulöschen,
 18. § 6 Abs. 1 Eisflächen betritt,

19. § 6 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder bohrt oder Eis entnimmt,
20. § 7 Abs. 1 als Eigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter sein bebauter Grundstück nicht mit einer festen Hausnummer versieht oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
21. § 7 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alten Hausnummern länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, dass sie von der Fahrbahnmittlinie der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sichtbar oder lesbar ist,
22. § 7 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
23. § 7 Abs. 4 ein Hinweisschild mit der Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Börde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnungen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen vom 27.05.2005 und der Verwaltungsgemeinschaft Oebisfelde - Calvörde vom 13.12.2005 außer Kraft.
- (3) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Flechtingen, den 15.07.2010



Willi
Verbandsbürgermeister



Landkreis Börde
Der Landrat

Kreisausschuss am 11. August 2010

Die 34. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 11.08.2010, 15:00 Uhr, - Sitzungsraum I -, Landkreis Börde, Hauptverwaltungsgebäude, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
- 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 16.06.2010
- 4 Vorlagen
- 4.1 Informationen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Landkreises Börde im II. Quartal 2010
- 4.2 Information über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Börde im II. Quartal 2010
- 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
- 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 nichtöffentliche Vorlagen
- 7.1-4 Vergabeangelegenheiten
- 8 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

Öffentlicher Teil

- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 11.08.2010
- 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 03.08.2010
In Vertretung

gez. Bredthauer
Beigeordneter

Landkreis Börde
Betriebsausschuss Abfallentsorgung

Betriebsausschuss Abfallentsorgung am 19.08.2010

Die nächste ordentliche Sitzung des Betriebsausschusses Abfallentsorgung findet am Donnerstag, 19.08.2010, 17:00 Uhr, Beratungsraum des EB „Abfallentsorgung“, Landkreis Börde, EB Abfallentsorgung, Schwimmbadstraße 2a, 39326 Wolmirstedt, zu folgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 06.07.2010
- 3 Zweite Vorberatung zur Beschlussfassung: Grundsatz- und Zielbeschluss des Kreistages zur zukünftigen Optimierung der Strukturen der Abfallentsorgung sowie Gestaltung der öffentlichen Abfallentsorgung bis zum Jahr 2015 im Landkreis Börde
- 4 Anträge, Anfragen, Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 5-7 Zweite Vorberatung - Vertragsangelegenheiten
- 8 Bericht der Betriebsleitung
- 9 Nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 10 Schließung der Sitzung

Wolmirstedt, 05.08.2010

gez. Mühlisch
Vorsitzender

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Impressum:
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Verteilung: Büro Kreistag/Wahlen

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de
Internet: